



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Personal- und Vorlesungsverzeichnis für die Universität Paderborn

Universität Paderborn

Worms, SS 1980 - WS 2006/07(2006)

Studentenwerk Paderborn

urn:nbn:de:hbz:466:1-8182

Studentenwerk Paderborn

Das Studentenwerk Paderborn wurde durch das Studentenwerksgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum 1. März 1974 als Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung errichtet. Die Aufgabe des Studentenwerks besteht insbesondere in der Errichtung und Unterhaltung von sozialen Einrichtungen für die Studenten der Universität - Gesamthochschule - Paderborn. Zur Erfüllung dieser Aufgabe erhält das Studentenwerk Zuschüsse aus Haushaltsmitteln des Landes Nordrhein-Westfalen; außerdem zahlt jeder Student einen Sozialbeitrag von z. Z. DM 10,— je Semester. Das Studentenwerk hat zwei Organe: den Verwaltungsrat und den Geschäftsführer. Der Verwaltungsrat ist u. a. zuständig für die Beschlußfassung über die Satzung, die Beitragsordnung und den Wirtschaftsplan des Studentenwerks. Der Geschäftsführer leitet das Studentenwerk und vertritt es gerichtlich und rechtsgeschäftlich.

Verwaltungsrat

Vorsitzender: Peter Beierling

Dem Verwaltungsrat gehören nach § 4 Abs. 1 des Studentenwerksgesetzes z. Z. an:

1. Studenten der Uni - GH (AStA)

Nadir Cherkit (FB 14)
Friedhelm Kortmann (FB 5)
Wolfgang Röhr (FB 9)
Peter Beierling (FB 5)

2. andere Hochschulangehörige

Regierungsamtmann Ernst Brand (Dezernat 2)
Prof. Dr. Gerhard Dietrich, FHL (FB 5)
Dr. phil. Vratislav Kadlec (FB 2)
Prof. Dr. Gerhard Wilmes, FHL (FB 9)

3. Bedienstete des Studentenwerks

Johannes Kleine
Alfred Meurer
Friedhelm Rustemeier
Petra Szielasko

4. Sachkundige Bürger

Horst Hein, MdL
Benno Politycki

5. Kanzler der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

Ulrich Hintze

Geschäftsführer: Karl Milz

Als Abteilungsleiter sind tätig:

Dietmar Wächter — Buchhaltung —
Detlef Gehrman — Verpflegungsbetriebe —
Hans-Werner Stellbrink — Ausbildungsförderung —

Clubräume

In zwei unterschiedlich großen Clubräumen im „Treff“ (Clubraum 1 = 42 Plätze, Clubraum 2 = 23 Plätze) können studentische Gruppen nach Voranmeldung beim Studentenwerk Veranstaltungen abhalten.

Öffnungszeiten

Mo — Do 9.00 — 20.30 Uhr (9.00 — 19.00 Uhr in den Semesterferien)
Fr 9.00 — 19.00 Uhr

Antragsformulare sind in der „Snack-Bar“ und „Pinte“ zu bekommen. Die Anträge sind an der Warenannahme abzugeben.

Bitte stellen Sie den Benutzungsantrag spätestens eine Woche vor dem Termin.

Hobbyräume

Ferner sind ein „Fotostudio“ und ein „Tonstudio“ eingerichtet. Auch diese Räume können nach Voranmeldung genutzt werden.

Wohnungsfürsorge

Das Studentenwerk Paderborn bewirtschaftet z.Z. drei Studentenwohnheime: Paderborn, Peter-Hille-Weg 11 und Peter-Hille-Weg 13, Telefon: (0 52 51) 6 28 70, sowie Soest, Am Steingraben 25.

Beide Häuser am Peter-Hille-Weg verfügen über insgesamt 355 Einzelappartements für Studenten und je 18 Doppel-Appartements für Studenten-Ehepaare. Der Mietpreis für das Einzelzimmer beträgt z.Z. DM 149,— bzw. DM 153,—, für die Doppel-Appartements DM 290,— bis DM 320,— monatlich.

Das Wohnheim in Soest verfügt über 28 Einzelzimmer zum Mietpreis von DM 145,— bis DM 180,— monatlich.

Bewerbungen sind zu richten an das Studentenwerk Paderborn, Warburger Straße 100.

Für die Studenten der Abteilung Höxter gibt es ein vom dortigen Förderverein unterhaltenes Studentenwohnheim mit 77 Plätzen.

3470 Höxter, Louis-Flotho-Straße

Mietpreis z.Z. DM 145,—.

Bewerbungen und Anfragen bitte direkt an diese Adresse.

Das Studentenwerk unterhält außerdem in Paderborn eine **Zimmervermittlungsstelle**

Sprechstunden: Mo — Do 9.00 — 11.00 Uhr
14.00 — 15.00 Uhr
Fr 9.00 — 11.00 Uhr

Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Antragstellung und Beratung

Die Universität - Gesamthochschule ist zuständig als Amt für Ausbildungsförderung für die Studenten der

- Universität - Gesamthochschule - Paderborn einschließlich der Nebenstellen Meschede, Höxter und Soest,
- Theologischen Fakultät Paderborn,
- Katholischen Fachhochschule Köln, Abt. Paderborn.

Die Durchführung der Aufgaben des Amtes obliegt jedoch dem Studentenwerk Paderborn. Alle Anfragen und Anträge sind nur an die Abteilung Ausbildungsförderung des Studentenwerks zu richten.

Die Anschrift lautet:

**Studentenwerk Paderborn — AÖR —
— Abteilung Ausbildungsförderung —
Warburger Straße 100
4790 Paderborn
Telefon: (0 52 51) 60 - 1 (Sammel-Nr. der Hochschule)**

Sprechstunden

1. Warburger Straße 100, 4790 Paderborn	Di, Do	9.00 — 12.00 Uhr 14.00 — 16.00 Uhr
2. Lindenstraße 53, 5778 Meschede	Di	9.00 — 12.20 Uhr
3. An der Wilhelmshöhe 44, 3470 Höxter	Mi	9.00 — 12.20 Uhr
4. Steingraben 21, 4770 Soest	Do	9.00 — 12.00 Uhr
5. Windmühlenweg 2, 4770 Soest	1.u.3. Do	13.30 — 15.30 Uhr (im Monat)

Wichtig

Während der Semesterferien/vorlesungsfreie Zeit

- sind die Sprechstunden im Hauptgebäude (Warburger Straße 100) **nur** Di;
- finden in den Nebenstellen (Meschede, Höxter, Soest) keine Sprechstunden statt.

Für die Angaben auf den folgenden Seiten ist die Rechtsgrundlage das Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 26. 8. 1971 in der Fassung des 7. BAföG-ÄndG. Änderungen (beabsichtigt) konnten bei Drucklegung nicht berücksichtigt werden.

Die Mitarbeiter der Förderungsabteilung sind bemüht, alle Anträge unverzüglich zu bearbeiten und Zahlungen schnellstens zu veranlassen. Dies ist jedoch nur gewährleistet, wenn die Studierenden dazu beitragen, den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten. Dem einzelnen Antragsteller wird daher im eigenen Interesse dringend empfohlen, sich während der Sprechstunden beraten zu lassen und auch Anträge stets **persönlich** abzugeben, da erfahrungsgemäß mehr als drei Viertel der zugeschickten Anträge falsch bzw. unvollständig ausgefüllt sind. Aus arbeitstechnischen Gründen können telefonische Auskünfte außerhalb der angegebenen Sprechzeiten nicht erteilt werden.

Förderungsbereich und Personenkreis

Förderungsfähig ist das Studium an jeder Hochschule oder Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland und in West-Berlin sowie die Teilnahme an einem Praktikum, das im Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten steht. Darüberhinaus wird Ausbildungsförderung für ein Studium im europäischen Ausland / außereuropäischen Ausland geleistet. Die Zuständigkeit für die Förderung liegt nicht beim Studentenwerk Paderborn sondern bei den hierfür (gem. Zuständigkeitsverordnung) bestimmten Bundesländern.

Anspruchsberechtigt sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet und solche Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder West-Berlin haben und entweder als Asylberechtigte nach § 28 des Ausländergesetzes anerkannt sind oder wenn ein Elternteil von ihnen Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist. Ausbildungsförderung wird auch Auszubildenden geleistet, denen als Kindern Freizügigkeit nach dem Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gewährt wird oder die ein Verbleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland nach der Verordnung Nr. 1251/70 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben. Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn sie selbst insgesamt fünf Jahre vor Aufnahme der Ausbildung oder zumindest ein Elternteil drei Jahre vor Beginn eines Bewilligungszeitraumes sich rechtmäßig im Geltungsbereich des BAföG aufgehalten haben und erwerbstätig waren.

Eignung

Eine besondere Förderungsqualifikation ist nicht erforderlich. Für die Gewährung der Ausbildungsförderung genügt ein Leistungsstand, der erwarten läßt, daß der Förderungsempfänger das angestrebte Ausbildungsziel entsprechend den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen erreicht.

Vom 5. Fachsemester an wird Ausbildungsförderung nur gewährt, wenn der Auszubildende eine Bescheinigung (Formblatt 7/80) darüber vorgelegt hat, daß er die bei geordnetem Verlauf seiner Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht hat. Diese Eignungsbescheinigung wird von dem hierfür zuständigen hauptamtlichen Mitglied des jeweiligen Fachbereiches ausgestellt.

Die Nachweise gelten aus zum Ende des vorhergehenden Semesters vorgelegt, wenn sie innerhalb der ersten 4 Monate des folgenden Semesters vorgelegt werden und sich aus ihnen ergibt, daß die darin ausgewiesenen Leistungen bereits in dem vorhergehenden Semester erbracht worden sind.

Bedarfssätze

Der Bedarf des einzelnen Auszubildenden wird der Höhe nach nicht individuell berechnet, das Gesetz sieht vielmehr Pauschalsätze vor. Der Grundbedarf für einen Studierenden an Hochschulen beträgt danach monatlich 480,— DM.

Dieser Betrag erhöht sich in der Regel um 16,— DM für die studentische Krankenversicherung. Wohnt der Studierende bei seinen Eltern, kommt dazu ein Betrag von monatlich 55,— DM, wohnt er nicht bei seinen Eltern, ein Betrag von monatlich 180,— DM. Die genannten Beträge erhöhen sich um monatlich 35,— DM für Fahrtkosten, wenn der Studierende bei seinen Eltern oder mit seinem Ehegatten oder

mindestens einem Kind in einem eigenen Haushalt wohnt und sich die Wohnung nicht am Ort der Ausbildungsstätte befindet, oder der Student am Ort der Ausbildungsstätte wohnt und die Praktikumsstelle sich außerhalb dieses Ortes befindet. Darüber hinaus kann der Förderungsempfänger unter bestimmten Umständen Zuschüsse zu den Aufwendungen für Unterkunft, für Lern- und Arbeitsmittel und für die Fahrt zum Wohnort der Eltern bzw. des Ehepartners erhalten. Förderungsbeträge unter 30,— DM werden nicht gezahlt.

Förderungsart

Die Leistungen werden — je nach Unterbringungsart — in Höhe von DM 130,— oder DM 150,— als unverzinsliches Darlehen (Grunddarlehen), im übrigen als Zuschuß gewährt. Darlehen sind außerdem in wenigen Fällen besonderer Förderung vorgesehen.

Förderungsdauer

Ausbildungsförderung wird für die Dauer des Studiums — einschließlich der vorlesungsfreien Zeit — bis zum Erreichen der für die jeweilige Fachrichtung vorgeschriebenen Förderungshöchstdauer geleistet. Wer seine Ausbildung in der festgesetzten Zeit nicht beendet, kann darüber hinaus nur unter besonderen Umständen Förderung erhalten.

Familienabhängige Förderung

Voraussetzung der Ausbildungsförderung ist, daß der Auszubildende und seine unmittelbaren Angehörigen nicht in der Lage sind, für die Kosten der Ausbildung aufzukommen. Zunächst haben — nach dem Auszubildenden selbst — sein Ehegatte und seine Eltern ihr Einkommen und verwertbares Vermögen einzusetzen, soweit diese die an ihrem Lebensbedarf und ihren anderen gesetzlichen Unterhaltspflichtigen bemessenen Freibeträge übersteigen. Damit liegt der gesetzlichen Regelung das Prinzip der Familienabhängigkeit zugrunde.

Dieser Grundatz wird insofern durchbrochen, als Auszubildende, die bei Beginn des Ausbildungsabschnittes das 30. Lebensjahr vollendet haben oder bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Vollendung des 18. Lebensjahres fünf Jahre erwerbstätig waren oder nach Abschluß einer vorhergehenden zumindest dreijährigen berufsqualifizierenden Ausbildung drei Jahre oder im Falle einer kürzeren Ausbildung entsprechend länger erwerbstätig waren und in diesen Jahren in der Lage waren, sich aus dem Ertrag ihrer Erwerbstätigkeit selbst zu unterhalten oder eine weitere in sich selbständige Ausbildung beginnen, nachdem ihre Eltern ihnen gegenüber ihre Unterhaltspflicht erfüllt haben, ohne Anrechnung des Einkommens und Vermögens der Eltern gefördert werden.

Wichtig!

Auszubildende, die im Laufe ihrer Ausbildung die Fachrichtung wechseln, erhalten Förderung nur dann, wenn für diesen Fachrichtungswechsel ein wichtiger Grund vorliegt und der Wechsel unverzüglich nach Bekanntwerden dieses Grundes vorgenommen wird. Bei einem Fachrichtungswechsel nach dem 4. Semester wird Ausbildungsförderung ausschließlich als Darlehen geleistet. Bei einem geplanten Fachrichtungswechsel wird dringend empfohlen, sich zuvor in der Förderungsabteilung beraten zu lassen.

Ein Teil der Freibeträge vom Einkommen der Eltern wird um 50% erhöht, wenn der Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnittes das 27. Lebensjahr vollendet hat oder eine weitere in sich selbständige Ausbildung beginnt und seine Eltern ihm gegenüber ihre Unterhaltspflicht noch nicht erfüllt haben.

Anrechnung des Einkommens

Soweit das Einkommen des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern nach Abzug der Steuern, Kirchensteuern und pauschalierten Aufwendungen für soziale Sicherung die im Gesetz festgelegten Freibeträge übersteigt, wird es auf den jeweiligen Bedarfssatz angerechnet. Die Abzüge für soziale Sicherung tragen den unterschiedlichen Belastungen des Einkommensbeziehers Rechnung, soweit dies bei einer Pauschalierung überhaupt möglich ist. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf Antrag ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben. Hierunter fallen insbesondere außergewöhnliche Belastungen nach den §§ 33, 33a des Einkommensteuergesetzes sowie Aufwendungen für behinderte Personen, denen der Einkommensbezieher nach bürgerlichem Recht unterhaltspflichtig ist.

Vermögen der Unterhaltspflichtigen wird bei der Berechnung des Förderungsbeitrages nur berücksichtigt, soweit für das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums Vermögenssteuer zu zahlen war. Vermögen des Auszubildenden selbst wird nach den §§ 26-30 BAFöG angerechnet.

Berechnungszeitraum

Maßgebend für die Anrechnung des Einkommens des Ehegatten und der Eltern des Studierenden sind die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes (z. B. Beginn des Bewilligungszeitraumes 1. April 1982 — Einkommen des Jahres 1980). Wird glaubhaft gemacht, daß das Einkommen in dem Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger sein wird als im vorletzten Kalenderjahr, so werden die Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum zugrunde gelegt. Das Einkommen des vorletzten Jahres muß in jedem Fall nachgewiesen werden. Die Förderung wird unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet, bis sich das Einkommen in dem Bewilligungszeitraum endgültig feststellen läßt. Erst dann kann über den Antrag abschließend entschieden werden. Für die Feststellung des Einkommens des Studierenden sind in jedem Falle die Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum maßgebend.

Vorausleistung

Stellen die Eltern dem Auszubildenden den nach den Vorschriften des Gesetzes angerechneten Unterhaltsbetrag nicht zur Verfügung und ist dadurch die Ausbildung gefährdet, so wird auf Antrag Ausbildungsförderung ohne Anrechnung des (verweigeren) Betrags geleistet (Vorausleistung). Der bürgerlich-rechtliche Unterhaltsanspruch des Auszubildenden gegen seine Eltern wird dann auf das Land übergeleitet und — notfalls gerichtlich — geltend gemacht. Durch diese Regelung wird vermieden, daß der Studierende bei Verweigerung des Unterhaltsbeitrages gezwungen ist, sich durch Nebentätigkeiten oder Ferienarbeit den fehlenden Betrag zu beschaffen oder die Ausbildung abzubrechen.